

Sonderabdruck aus
**Aus der Praxis der allgemeinen
Elementarschädenversicherung**

Herausgegeben von

Professor Dr. Walter Rohrbeck

(Schriftenreihe des Instituts für Versicherungswissenschaft
der Universität Köln. Heft 4)

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1942

**Aufbau und Durchführung der
Ernteversicherung in den Vereinigten
Staaten von Amerika**

Von

Dr. Curt Rommel

(Bern)

Nicht im Handel

ISBN 978-3-662-27851-2 ISBN 978-3-662-29351-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-29351-5

Aufbau und Durchführung der Ernteversicherung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

Dr. Curt Rommel (Bern).

Inhaltsübersicht.

Schrifttum	29
I. Vorgeschichte	29
II. Leitende Gesichtspunkte für die Durchführung einer allgemeinen Ernteversicherung	31
III. Das Bundesgesetz vom 16. Februar 1938 über die staatliche Ernteversicherung	33
A. Die Organisation	33
B. Die statistischen Erhebungen.	36
C. Der Schaden	37
D. Das versicherte Risiko.	40
E. Der Ersatz	42
F. Die Prämie	44
G. Verwaltungskosten und Reserven	45
IV. Die bisherigen Ergebnisse der Weizenversicherung	46
A. Das Material	46
B. Aufmachung der Statistik	46
C. Statistische Ergebnisse	47
V. Untersuchungen über die Ausdehnung der Ernteversicherung auf andere Kulturarten	49
A. Die Baumwollversicherung	49
B. Die Maisversicherung	50
C. Die Versicherung von Citrusfrüchten	51

Schrifttum.

VALGREN, V. N.: Crop Insurance: Risks, Losses and Principles of protection. U. S. Dept. Agr., Bulletin Nr. 1043, vom 23. Januar 1922. — Report and Recommendations of The President's Committee on Crop Insurance, Washington D. C., Dezember 1936. — A suggested plan for cotton crop insurance, Letter from the acting Secretary of Agriculture, House Document Nr. 277, vom 2. Mai 1939. — Annual Report of the Manager of the Federal Crop Insurance Corporation pro 1939 und pro 1940. — U. S. Department of Agriculture, Federal Crop Insurance Corporation: 1941 Wheat Crop Insurance Regulations (Regulations 101 — W), Washington, 14. Juni 1940.

MALEK: Die Ernteertragsversicherung gegen Elementarschäden in Nordamerika, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1926, S. 340—356. — SMITH, Leroy K.: Crop Insurance, in Journal of American Insurance 1939. — ARCOLEO, F.: L'Assurance des Récoltes aux Etats-Unis d'Amérique, in Revue Internationale d'Agriculture 1939, S. 89—97.

Dazu kommen dankenswerter Weise wertvolle persönliche Mitteilungen von Generaldirektor Leroy K. SMITH, Washington.

I. Vorgeschichte.

Die amerikanische Ernteversicherung bildet einen Bestandteil des Agricultural Adjustment Act, der die Unterstützung der Landwirtschaft behandelt. Die Versicherung selbst findet sich im V. Titel dieses Gesetzes. Das Gesetz wurde im September 1937 vom Senat und am 16. Februar 1938 vom Kongreß angenommen. Die Versicherung trat im Jahre 1939 in Kraft; sie steht also heute im dritten Jahre.

Die Ernteversicherung ist nicht mit einem Wurf zustande gekommen. Es gingen ihr umfangreiche Erhebungen und Studien voraus. Dabei wurden aus den bisherigen praktischen Erfahrungen, die die privaten Gesellschaften mit der Ernteversicherung gemacht haben, wertvolle Schlüsse gezogen, insbesondere die früher begangenen organisatorischen und technischen Fehler zu vermeiden gesucht.

Es erscheint deshalb zweckmäßig, einen Blick auf die Geschichte der bisherigen Ernteversicherung, die sich über eine Zeitspanne von 40 Jahren erstreckt, zu werfen.

1. Soweit feststellbar, wurde der erste Versuch einer allgemeinen Ernteversicherung im Jahre 1899 durch einen Feuerversicherer in Minneapolis (Minnesota) gemacht. Die Versicherung deckte eine größere Anzahl von Naturgefahren sowie auch Preisschwankungen. Versichert wurden 5 \$ pro Acre (Morgen) gegen eine Prämie von 5%. Schon das Jahr 1899 brachte bedeutende Verluste durch Preisrückgang, die durch die niedrigen Prämien von 25 Cents nicht gedeckt werden konnten. Die Versicherung vermochte sich nicht durchzusetzen.

2. Besonders lehrreich sind die Versuche von Ernterversicherungen aus dem Jahre 1917. Sie wurden in den Staaten Nord- und Süddakota sowie in Montana unternommen und zwar wiederum von privaten Feuerversicherern, von denen derjenige von Süddakota ein Gegenseitigkeitsunternehmen, die andern beiden Aktiengesellschaften waren.

Die Aktiengesellschaft in Montana war ein kleines Unternehmen mit nur 50 000 \$ Kapital. Versichert waren Naturschäden durch Hagel, Sturm, Trockenheit, heiße Winde, Winterkälte, Insektenfraß sowie Pflanzenkrankheiten. Ausgenommen von der Deckung waren Überschwemmungen, Feuer, Frost, mangelhafte Feldbestellung und Preisschwankungen. Die Versicherung erstreckte sich auf Weizen, Baumwolle, Reis, Mais, Hafer, Gerste und Roggen; für die einzelnen Fruchtgattungen waren die Versicherungssummen pro Bushel in festen Werten bestimmt, z. B. für Baumwolle 1,75 \$, für Weizen 1 \$, für Reis 70 Cents, für Gerste und Hafer je 50 Cents. Pro Acre wurden maximal 7 \$ versichert. Die Prämie betrug 10%.

Die außergewöhnliche Trockenheit des Jahres 1917 brachte der kapitalschwachen Gesellschaft den untragbaren Verlust von ungefähr 200 000 \$. Der Dürreschaden wirkte sich umso schwerer für die Gesellschaft aus, als das Versicherungsgebiet auf den Staat Montana beschränkt war und somit ein räumlicher Risikoausgleich fehlte. Überdies erwies sich die Tatsache, daß die Gesellschaft noch zu einer Zeit, wo bereits die Trockenheit in ihren ersten Anfängen erkennbar war, Anträge entgegennahm, als verhängnisvoll.

Auch die in den beiden Nachbarstaaten Nord- und Süddakota gegebenen Versicherungen, die eine ganz ähnliche Struktur hatten, verliefen verlustreich.

3. Im Jahre 1920 nahm sich die Hartford Fire (Connecticut) der Ernterversicherung an. Die kapitalkräftige Gesellschaft offerierte dieselbe in der ganzen Union, weshalb man mit einem befriedigenden örtlichen Risikoausgleich rechnen konnte. Gedeckt wurden alle Naturschäden mit Ausnahme von solchen durch Feuer, Hagel, Wind und Tornado sowie mit Ausnahme von Schäden infolge mangelhafter Bestellung und Pflege der Felder. Die Versicherung erstreckte sich auch auf das Preisschwankungsrisiko. Versichert wurden die Produktionskosten des Farmers, also die Kosten der Feldbestellung, für Samen und Arbeitslöhne, die Ausgaben für Pachtzins u. a.

Die gesamten Versicherungssummen beliefen sich im Jahre 1920 auf ca. 14 Millionen Dollars, die gesamten vereinnahmten Prämien auf ca. 800 000 \$. Daraus ergibt sich ein Prämienatz von durchschnittlich 6% der Versicherungssumme.

Das Jahr 1920 zeichnete sich durch eine starke Baisse der Getreidepreise aus, wodurch die Gesellschaft Ersatzleistungen von etwa 2,5 Mil-

Leitende Gesichtspunkte für die Durchführung einer allgem. Ernteversicherung. 31
lionen Dollars zu zahlen hatte, was ungefähr der dreifachen Prämien-
einnahme entsprach.

4. Im Jahre 1921 trat die Hartford Fire mit einer geänderten Organisation der Ernteversicherung hervor. Nunmehr wurden die Versicherungssummen auf einem 5jährigen Durchschnittsertrag berechnet, überdies nur 75 % des versicherten Betrages ersetzt. Diese Versicherung fand jedoch wenig Nachfrage, so daß nach Ablauf der Jahre 1921 und 1922 das Geschäft aufgegeben wurde.

5. Zu Anfang der 30er Jahre offerierte wiederum eine kleinere Versicherungsgesellschaft in Kansas eine Ernteversicherung, wobei sowohl gegen Naturschäden, als auch gegen Preisverluste, Deckung gewährt wurde. Die Versicherungssummen wurden je nach Kulturart und örtlicher Lage bis maximal 6,25 \$ per Acre festgesetzt, die Prämie pro Acre je nach dem Risiko auf 50 Cents bis 1 \$, also auf mindestens 8% der Versicherungssumme. Auch diese Gesellschaft konnte sich nicht halten. Sie wurde durch den Rückgang der landwirtschaftlichen Preise zur Liquidation gezwungen.

II. Leitende Gesichtspunkte für die Durchführung einer allgemeinen Ernteversicherung.

Die verschiedenen Beispiele, die die Praxis der Ernteversicherung in den Vereinigten Staaten illustrieren, geben wichtige Hinweise für die Durchführung einer solchen Versicherung. Es lassen sich daraus einige leitende Gesichtspunkte für die Ernteversicherung gewinnen.

1. Eine private Ernteversicherung ist schwer durchführbar. Kleinere Unternehmungen scheiden hierfür ohne weiteres aus, weil die großen jährlichen Schwankungen, die die Ernteerträge je nach Kulturart und Gefahr aufweisen, nur von kapitalkräftigen Unternehmungen zeitlich ausgeglichen werden können. Aus diesem Grunde waren die Versuche ad 1, 2 und 5 schon von vornherein zum Scheitern verurteilt.

2. Die Versicherung muß sich auf ein weites Gebiet erstrecken, damit innerhalb des gleichen Betriebsjahres ein räumlicher Schadenausgleich möglich ist. Dieses Erfordernis übersahen die Gesellschaften, die im Jahre 1917 in verschiedenen Einzelstaaten arbeiteten. Die Trockenheit, die gerade diese Staaten heimsuchte, mußte sich für die Versicherer katastrophal auswirken.

3. Die Versicherung muß auf einer exakten statistischen Grundlage aufbauen. Nur diese gibt dem Versicherer die Möglichkeit, jedes Risiko

32 Leitende Gesichtspunkte für die Durchführung einer allgem. Ernteversicherung.

individuell zu erfassen und mit der ihm zukommenden Prämie zu belegen. Nur dadurch wird vermieden, daß unrichtige Prämiensätze zur Anwendung gelangen, die entweder dazu führen, daß die guten Risiken für die schweren mitzahlen müssen, oder dazu, daß die schweren Risiken mit prohibitiv hohen Prämien belegt werden. Sonst werden im ersteren Falle die guten Risiken sich von der Versicherung fernhalten; im letzteren Falle wird den schweren Risiken die übermäßig hohe Prämie eine Teilnahme an der Versicherung erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

4. Wenn in der allgemeinen Ernteversicherung eine größere Anzahl von Gefahren zur Deckung gelangen soll, so muß die Deckung auf Naturgefahren (schädigende Auswirkungen der unbelebten und der belebten Natur) beschränkt werden. Das Preisschwankungsrisiko in die Deckung einzuschließen, hat sich als undurchführbar erwiesen, da es sich jeder Kalkulation entzieht¹. Wo nicht die Versicherer durch hohe Naturschäden zur Liquidation gezwungen wurden, waren es, wie gezeigt, die Preisrückgänge, die ihren Untergang herbeiführten (vgl. Versuche 1, 3 und 5).

Dagegen empfiehlt es sich nicht, zwischen versicherbaren und nicht versicherbaren Gefahren zu unterscheiden² oder gar gewisse besonders schwere Naturgefahren, wie z. B. die Trockenheit, von der Versicherung auszuschließen. Eine solche Ernteversicherung würde, wie man in amerikanischen Fachkreisen richtig bemerkt hat, einer Lebensversicherung entsprechen, die Versicherungsschutz nur gegen Tod infolge bestimmter Krankheiten gewähren würde.

5. Die Schwierigkeiten des Ernteversicherers steigen mit der Verschiedenartigkeit der Kulturen, welche unter Versicherungsschutz gestellt werden, da jede Kulturart ihre besondere Schadenempfindlichkeit zeigt. Es ist deshalb zweckmäßig, bei Einführung einer allgemeinen Ernteversicherung die Deckung zunächst auf eine oder einige ausgewählte Kulturarten zu beschränken und erst mit zunehmender Praxis und Erfahrung weitere Kulturarten in die Deckung einzubeziehen.

6. Die Versicherungssummen dürfen nicht zu hoch angesetzt werden, da mit steigenden Versicherungssummen das Risiko des Versicherers stark zunimmt und überdies dann die Prämien leicht zu prohibitiver Höhe ansteigen.

¹ Gleicher Meinung MOLNAR, Oscar: Versicherung der Produktionskosten gegen Elementarschäden, in Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen 1930, S. 62—64.

² Anderer Meinung WEISS F. J.: Probleme der Hagelversicherung, in Assekuranz Jahrbuch Bd. 51, 1932, S. 96 ff., bes. 99, 100.

III. Das Bundesgesetz vom 16. Februar 1938 über die staatliche Ernteversicherung.

Bis zur Einführung der staatlichen Ernteversicherung erhielten die Landwirte bei schweren Ernteverlusten, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit des einzelnen Farmers sowie der Gemeinden und des betroffenen Staates überstiegen, Subventionen von Seiten des Bundes. Diese beliefen sich nach den amtlichen Mitteilungen in den Jahren 1926—1935 auf 615 Millionen Dollars, also im Jahresdurchschnitt auf mehr als 60 Millionen. Trotz dieser bedeutenden finanziellen Opfer des Bundes war eine prinzipielle Besserung der wirtschaftlichen Lage der Farmer nicht zu erzielen, da mit jeder neuen Katastrophe der Landwirt wieder von neuem unterstützungsbedürftig wurde.

Die staatliche Ernteversicherung bezweckt nun, die prekäre Situation des Farmers prinzipiell zu verbessern. Durch die Versicherung erhält nämlich der Farmer an Stelle der ihm bei schweren Ernteverlusten von Fall zu Fall gewährten staatlichen Unterstützungen, einen Rechtsanspruch auf einen im voraus fest umschriebenen Ersatz seiner Ernteverluste. Als Entgelt für diese Deckung zahlt er eine seinem Risiko entsprechende jährliche Prämie, die er in seine Unkosten einzukalkulieren hat. Der Betrieb des Farmers erfährt damit eine weitgehende Stabilisierung, wodurch seine Kreditfähigkeit zunimmt und eine intensivere Bewirtschaftung ermöglicht wird.

Die staatliche Ernteversicherung, die im Jahre 1939 für die Weizenproduktion in Kraft getreten ist, beruht auf langjährigen Studien und statistischen Erhebungen, die auch heute noch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten sind. Dieselben werden vielmehr, wie die Jahresberichte der Anstalt erzeigen, fortgesetzt, und zwar nicht nur in Ansehung einer Vervollkommnung der Organisation und der Statistik der Weizenversicherung, sondern auch im Hinblick auf andere Kulturarten, die der zukünftigen Versicherung durch die Anstalt harren. Die Materie ist also auch heute noch in vollem Fluß.

Die Weizenversicherung in ihrer heutigen Gestalt läßt sich nach folgenden Gesichtspunkten darstellen:

A. Die Organisation.

Der Träger der Ernteversicherung ist eine staatliche Anstalt, die „Federal Crop Insurance Corporation“; ihr Tätigkeitsgebiet ist die gesamte Union.

1. Zunächst war die Frage nach dem Träger der Versicherung zu klären. Das Landwirtschaftsdepartement trat deshalb mit den privaten

Gesellschaften in Verhandlung wegen Übernahme der Ernteversicherung, sei es durch einzelne Unternehmer oder durch eine zentrale Organisation, zu welcher sich die einzelnen privaten Versicherer zusammenschließen hätten. Da auf Grund der bisherigen schlimmen Erfahrungen die privaten Gesellschaften die Übernahme der Ernteversicherung ablehnten, blieb nur die Möglichkeit einer staatlichen Versicherung.

2. Weiterhin war die Frage zu prüfen, ob die Versicherung obligatorisch oder fakultativ laufen sollte. Das Obligatorium wäre an sich möglich gewesen, weil jeder Landwirt von Naturschäden bedroht wird. Das Obligatorium hätte überdies die Einführung der neuen Versicherung wesentlich erleichtert, da es dem Versicherer einen festen Teilnehmerkreis gesichert hätte, wodurch er von Anfang an gute Ausgleichsmöglichkeiten erhalten und überdies hohe Acquisitionskosten gespart hätte.

Trotzdem sah man bei der Ernteversicherung vom Obligatorium ab, da dasselbe in Amerika wenig beliebt ist. Zudem hatte man in verschiedenen Staaten, so z. B. mit der obligatorischen Hagelversicherung in den Jahren 1919—1933 in Nord- und Süddakota, keine befriedigenden Erfahrungen gemacht.

Wenn sich der staatliche Ernteversicherer zu dem schwieriger durchführbaren Fakultativum entschloß, mußte ihm daran gelegen sein, über das Anfangsstadium mit seinem beschränkten Teilnehmerkreis und dadurch auch verminderten Ausgleichsmöglichkeiten, so rasch wie möglich hinwegzukommen. Zur Erreichung dieses Zieles wurde die Acquisition in besonderem Maße forciert, was durch ein Heer von Agenten und durch zahlreiche instruktive Prospekte geschah. Dabei wurde nicht nur auf die Zweckmäßigkeit der Versicherung und die Einfachheit ihres Abschlusses, sondern auch auf ihre Preiswürdigkeit hingewiesen, da jeder Farmer nur die reine Risikoprämie zu entrichten hat, während die gesamten Betriebskosten sowie die Reservestellungen vom Staat übernommen werden.

3. Ein Charakteristikum der Ernteversicherung besteht darin, daß sie im Gegensatz zu der üblichen Wertversicherung — soweit es die betreffende Kulturart erlaubt — als Mengenversicherung gegeben wird. Bei dieser werden die Versicherungssummen, die Prämien und die Entschädigungen in Mengen berechnet sowie auch die Reserven in Mengen angelegt.

Wenn man sich zu der Mengenversicherung entschloß, so tat man dies in erster Linie deshalb, um das Preisschwankungsrisiko unter allen Umständen von der Deckung auszuschließen. Zum andern erhoffte man durch die Mengenversicherung auch eine beschränkte Stabilisierung der Preise zu erreichen, da in guten Erntejahren ein Teil der Übererträge als Prämien der Anstalt zufließt, wodurch der Markt ent-

lastet und ein Preissturz gemildert wird, während in schlechten Erntejahren, die eine Verminderung des Angebots und dadurch eine Erhöhung des Preises zur Folge haben, die Naturalentschädigungen den Markt erweitern und dadurch zu einer Senkung der Preise beitragen.

Allerdings war man sich darüber klar, daß der Naturalverkehr den Betrieb der Anstalt wesentlich verteuern würde, da die Unterbringung der gewaltigen Vorräte in zahlreichen, über das ganze Land verstreuten Lagerhäusern, mit großen Kosten verbunden ist.

4. Die Organisation der Ernteversicherung ist im einzelnen die folgende: Die staatliche Anstalt untersteht dem Landwirtschaftsministerium als Aufsichtsbehörde. Dieses ernennt einen dreigliedrigen Verwaltungsrat, der seine Tätigkeit ehrenamtlich ausübt. Dem Verwaltungsrat untersteht der Direktor, dem die laufende Geschäftsführung übertragen ist.

Die Zentralverwaltung hat ihren Sitz in Washington. Sie besorgt die allgemeine Verwaltung und hat u. a. die Aufgabe, die Verbindung der Ernteversicherung mit andern Abteilungen des Landwirtschaftsdepartements herzustellen, direkte Erhebungen durchzuführen und allgemeine Anordnungen zu treffen.

Von der Zentralverwaltung aus ressortieren fünf Filialen und zwar in Washington, Chicago, Kansas-City, Minneapolis und Spokane, die in ihrem Bezirk die Versicherungsanträge entgegennehmen, die Prämienzahlungen prüfen, die Weizenreserven anlegen, die Schäden abschätzen und die Ersatzleistungen bewirken.

Überdies besteht eine Getreidekontrollstelle in Kansas (ursprünglich in Chicago), die den Einkauf, die Aufbewahrung und den Verkauf des Getreides durch die Filialgeschäfte zu überwachen hat.

Endlich ist die Feldverwaltung zu erwähnen, die auf Grund des landwirtschaftlichen Konservierungsprogramms ins Leben gerufen worden ist und in Staatsausschüsse und Bezirksausschüsse zerfällt. Die Feldverwaltung hat, wie ihr Name sagt, die Feststellungen auf dem Felde zu besorgen, wobei sie nach Instruktionen der staatlichen Anstalt arbeitet. Sie besorgt u. a. die Ausmessung der versicherten Flächen, die Festsetzung der versicherbaren Erträge sowie die Bestimmung der Ersatzleistungen.

5. Der einzelne Versicherungsvertrag kommt in der Weise zustande, daß der Farmer bei der zuständigen Filiale einen Antrag auf Versicherung stellt. Dieser Antrag muß die nötigen Angaben über die beabsichtigten Pflanzungen enthalten und erfolgen, bevor gesät wird. Dabei sind gewisse Endtermine festgesetzt und zwar für Winterweizen der 30. November, für alle Sommerweizenarten der 28. Februar. Mit der Einreichung des Antrags hat die Prämienzahlung zu erfolgen. Die Versicherung tritt mit der Annahme des Antrags in Kraft.

B. Die statistischen Erhebungen.

Schon seit vielen Jahren wurden vom Landwirtschaftsdepartement ertragsstatistische Erhebungen durchgeführt. Diese Erhebungen haben in Ansehung der Ernteversicherung eine besondere Bedeutung erlangt; sie sind bei Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Ernteversicherung weiter ausgebaut worden.

Die besonderen statistischen Erhebungen erstreckten sich zunächst auf Weizen und zwar auf einen 6jährigen Zeitraum: 1930—1935; sie dienten der Durchführung der Ernteversicherung des Weizens pro 1939 als Grundlage. Für das Versicherungsjahr 1940 konnte bereits eine 9jährige Erhebungsperiode: 1930—1938, herangezogen werden, während für 1941 auch noch das Jahr 1939 eine statistische Verwertung findet.

Die statistischen Erhebungen werden sehr detailliert durchgeführt und zwar nicht nur nach einzelnen Kulturarten, sondern, soweit irgend möglich, auch für einzelne Farmen. Bereits in der ersten 6jährigen Periode wurden für jeden Kreis 75 größere Farmen statistisch erfaßt, während inzwischen für die meisten Farmen statistische Einzelerhebungen zur Durchführung gelangt sind, auf Grund deren man für die einzelne Farm die Durchschnittserträge kennt und die Prämien errechnet hat.

Zum Ausgleich der immer noch verhältnismäßig kurzen Beobachtungsdauer werden aus den Risikosätzen der einzelnen Farmen und denen des betreffenden Kreises Durchschnitte (arithmetische Mittel) errechnet. Außerdem werden besonders schwere Schäden, die in der Beobachtungsperiode eingetreten sind, auf 20 Jahre umgelegt.

Sofern für eine bestimmte Farm Erträge statistisch noch nicht festgestellt werden konnten, werden die Ertragsermittlungen nach Maßgabe einer benachbarten Schlüssel-Farm („key“-Farm) gleicher Bodenart und gleicher Bewirtschaftung durchgeführt.

Überdies ist im Jahre 1940 eine bezirksweise Ertrags- und Prämienkontrolle eingeführt worden. Danach sollen die auf Grund selbständiger Erhebungen für jeden Bezirk ermittelten Erträge und Prämien mit der Addition der Erträge und Prämien der einzelnen Farmen des Bezirks übereinstimmen. Soweit die zusammengelegten Einzelwerte von den Bezirkskontrollziffern abweichen, werden die Einzelerträge und Einzelprämien entsprechend erhöht oder herabgesetzt.

Wie ersichtlich, wird die Statistik sehr gewissenhaft durchgeführt, zumal jeweils die neuen Betriebsergebnisse, sobald sie festgestellt sind, eine statistische Verwertung erfahren. Die Arbeit, die statistisch geleistet wurde, ist ganz außerordentlich. Im Jahre 1940 wurden die Erträge und Prämienätze für Einzelfarmen in 1566 Bezirken und 36 Staaten ermittelt.

C. Der Schaden.

In der Ernterversicherung besteht der Schaden in Ertragseinbußen.

1. Die Möglichkeiten von Ertragseinbußen sind außerordentlich zahlreich. Sie bestehen für jede Kulturart, die der Farmer pflanzt, und resultieren vornehmlich aus folgenden Gefahrenquellen:

a) Naturgefahren, d. h. schädigende Auswirkungen der unbelebten oder belebten Natur, durch welche die Substanz des Ertrags betroffen wird und zwar entweder in ihrem Quantum oder in ihrer Qualität.

b) Preisrückgänge, durch welche der Farmer bei Verwertung seiner Erträge Einbußen an seinem Vermögen erleidet.

c) Ertragseinbußen, für welche ein unzumutbares oder unrichtiges Tun oder Unterlassen des Farmers kausal wird, die also nicht, wie die ad a und b genannten Gefahren, unvermeidbar sind. Diese Ertragseinbußen können in einem schuldhaften Verhalten des Farmers bestehen, wie z. B. eine nachlässige Feldbestellung; sie können aber auch aus einem Mangel an Einsicht oder Fähigkeit resultieren.

2. Die Höhe der Ertragseinbußen, welche den drei vorgenannten Gefahrenquellen entspringen, ist in ihrer Gesamtheit nicht erfaßbar, da sich die Ertragseinbußen ad b und c nur sehr schwer statistisch feststellen lassen.

Dagegen werden über die Ertragseinbußen durch Naturschäden seit Jahrzehnten amtliche Statistiken geführt, aus denen die Naturschäden in ihrer Gesamtheit sowie deren Verteilung nach Gefahren ersichtlich sind.

a) Über die gesamten jährlichen Ernteschäden und ihre Verteilung nach Schadenursachen orientiert bereits eine Statistik für die Jahre 1909—1919, welche die Schäden in Millionen Dollars aufzeichnet¹ (s. folgende Seite).

Die jährlichen Totalschäden zeigen eine ziemliche Ausgeglichenheit. Den Minimalschaden registriert das Jahr 1914 mit 2,1 Milliarden, den Maximalschaden 1918 mit 3 Milliarden Dollars. Die Ausgeglichenheit erklärt sich aus der Zusammenfassung aller Kulturarten und Gefahren, sowie aus der großen Ausdehnung des Beobachtungsgebiets.

Besonders lehrreich ist die Schadenverteilung nach auslösenden Gefahren. Unter diesen steht die Trockenheit weitaus an erster Stelle, während erst in beträchtlichem Abstände Nässe und Insektenschäden folgen. Diese drei Gefahren nehmen etwa 70% der Gesamtschäden für sich in Anspruch, während die restlichen 30% sich auf alle übrigen Schadenursachen verteilen.

Die durch eine bestimmte Gefahr verursachten jährlichen Schwan-

¹ Vgl. Mitteilungen des Landwirtschaftsdepartements, Bulletin Nr. 1043, vom 23. Januar 1922.

Jährliche Ernteschäden und ihre Verteilung nach auslösenden Gefahren
in den Jahren 1909—1919.

Jahr	Total- schaden	Hegel	Über- schw.	Stürme	Trocken- heit	Heiße Winde	Nässe	Frost	Andere klima- tische Einflüsse	Pflanzen- krank- heiten	Insekten	Tierische Schäd- linge	Andere u. unbek. Ursachen
1909	2 301,8	59,6	83,3	60,3	963,7	114,6	438,4	62,2	73,4	118,6	216,6	18,0	93,1
1910	2 509,9	29,4	47,2	24,1	1 343,4	127,0	228,7	91,7	109,1	110,7	250,5	23,3	124,8
1911	2 981,9	17,7	0,8	9,7	1 933,9	267,0	133,1	69,5	50,3	61,1	264,5	10,9	163,4
1912	2 053,7	57,8	60,5	22,3	609,4	83,6	355,4	96,5	137,1	146,1	312,6	20,0	152,4
1913	2 619,1	39,0	32,2	28,9	1 654,5	206,1	84,6	64,7	55,2	25,3	326,4	5,4	96,8
1914	2 100,0	46,8	24,6	22,3	1 127,5	147,6	139,2	39,6	35,1	74,7	350,8	6,0	85,8
1915	2 361,2	69,0	129,1	91,3	313,3	29,7	776,9	250,9	76,5	161,2	330,8	7,1	125,4
1916	2 960,5	54,2	139,1	85,4	1 082,2	134,0	495,5	89,8	119,2	260,3	410,9	6,5	83,4
1917	2 924,7	64,3	36,7	22,6	1 290,5	92,8	192,3	585,6	209,9	75,6	281,2	5,5	67,7
1918	3 065,6	46,6	33,4	25,9	1 847,7	297,1	76,5	102,1	117,2	109,1	282,7	8,8	118,5
1919	2 943,8	38,6	91,2	35,6	973,9	123,7	725,3	30,0	45,1	317,4	506,0	5,7	51,3
	28 822,2	523,0	678,1	428,4	13 140,0	1 623,2	3 645,9	1 482,6	1 028,1	1 460,1	3 533,0	117,2	1 162,6
	100%	1,81%	2,35%	1,49%	45,59%	5,63%	12,65%	5,14%	3,57%	5,07%	12,26%	0,41%	4,03%

kungen im Schaden sind bedeutend. Die Dürreschäden schwanken zwischen 313 und 1934 Millionen Dollars, also im Verhältnis 1:6. Die Frostgefahr zeigt eine noch größere Sprunghaftigkeit: Minimalschaden 30, Maximalschaden 585,6 Millionen Dollars. Besonders groß ist die Amplitude der Überschwemmungsschäden, die sich zwischen 0,8 und 139,1 Millionen Dollars bewegen.

b) Über die Verteilung der Naturschäden auf einzelne Kulturarten orientiert eine amtliche Statistik, in welcher für die Jahre 1916—1925, also für eine 10jährige Beobachtungsperiode, die Schäden an Weizen und an Baumwolle einander gegenübergestellt sind¹.

Gefahren	Durchschnittlicher 10jähriger Ernteausfall 1916—1925 in Pro- zenten des Gesamtertrages	
	an Weizen	an Baumwolle
	%	%
Elementargewalten:		
Hagel	1,3	0,4
Überschwemmung	0,3	0,9
Sturm	0,2	0,5
Witterungseinflüsse:		
Trockenheit	12,1	11,9
Heiße Winde	1,9	0,9
Nässe	2,4	6,0
Frost und Kälte	4,5	1,1
Andere klimatische Einflüsse	0,2	0,1
Pflanzliche und tierische Schädlinge:		
Pflanzenkrankheiten	5,2	1,0
Insekten	2,9	18,6
Tierische Schädlinge	0,1	—
Andere Ursachen:		
Mangelhafte Saat	0,1	0,1
Andere und unbekannte Ursachen	0,3	0,4
Total	31,5	41,9

Aus der Zusammenstellung ergibt sich, daß Baumwolle gefährdeter ist als Weizen, da der durchschnittliche Baumwollschaden fast 42%, der Weizenschaden nur 31,5% des Gesamtertrages ausmacht. Zudem weisen die verschiedenen Kulturarten gegenüber den einzelnen Naturgefahren eine sehr unterschiedliche Schadenempfindlichkeit auf. Hierbei treten besonders die Insektenschäden hervor, die sich nach der Statistik für die Baumwolle 6 mal so hoch stellen als für Weizen². Baumwolle ist

¹ A suggested plan for cotton crop insurance, S. 2.

² Die Insektengefahr für Baumwolle dürfte in Wirklichkeit nicht ganz so hoch liegen, da die Beobachtungsperiode einen außerordentlich schweren Insektenüberfall aufweist, der auf mehr als 10 Jahre umgelegt werden sollte. Überdies sind inzwischen die Abwehrmaßnahmen weiter ausgebaut worden.

auch nässeempfindlicher als Weizen. Umgekehrt scheint der Weizen frostgefährdeter zu sein als die Baumwolle. Die Trockenheit bildet für beide Kulturarten eine bedeutende Gefahr.

c) Das statistische Material erzeugt, daß die Naturschäden an der Ernte nicht nur ziffermäßig, sondern auch prozentual sehr hoch sind, daß sie überdies von Gefahr zu Gefahr und von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterworfen sind, endlich daß die verschiedenen Kulturarten in ganz verschiedenartiger Weise von den einzelnen Gefahren bedroht werden.

D. Das versicherte Risiko.

Der Ernteversicherer kann in keinem Falle dem Farmer das gesamte Risiko abnehmen. Dies würde nicht nur eine untragbare Last des Versicherers bedeuten und zu prohibitiv hohen Prämien führen, sondern auch volkswirtschaftlich unzweckmäßig sein, da eine solche Versicherung den Farmer jeder Mühe und Sorgfalt um die Ernte entheben und so zu einer Vernachlässigung der landwirtschaftlichen Produktion führen würde.

Die Beschränkung des versicherten Risikos kann durch Umschreibung der versicherten Gefahr und des versicherten Objekts erfolgen. Den Schwankungen des Ertrags kann der Versicherer durch eine Beschränkung der Versicherungssumme begegnen.

1. Die versicherte Gefahr. In Ansehung der Gefahr geht die amerikanische Ernteversicherung davon aus, daß gegen alle Naturgefahren Deckung gewährt werden soll (all risks), daß aber andererseits alle Ernteschäden, die nicht Naturschäden sind, von der Deckung auszuschließen sind.

a) Die versicherten Naturgefahren zerfallen in zwei Kategorien: die Auswirkungen der unbelebten Natur einerseits und die der belebten Natur andererseits.

Unter den Auswirkungen der unbelebten Natur erscheinen einmal die elementaren Gewalten (z. B. Hagel, Tornado, Sturm, Feuer, Blitz), zum andern die schädigenden Witterungseinflüsse (z. B. Dürre, Feuchtigkeit, Frost, Winterkälte). — Als Auswirkungen der belebten Natur werden tierische und pflanzliche Schädlinge (Insektenverheerungen, Pflanzenkrankheiten) genannt. Die Aufzählung gewisser Gefahren ist kasuistisch; es handelt sich hierbei um die in den Vereinigten Staaten am häufigsten vorkommenden Gefahren. Daneben ist jede andere Naturgefahr versichert.

b) Nicht versichert sind dagegen Ertragsverluste, die vermeidbar sind, also insbesondere solche aus schlechter Feldbestellung. Daneben erscheinen aber auch andere, soweit für sie ein schuldhaftes Verhalten

des Farmers kausal geworden ist. Die Feststellung, ob in concreto ein Verschulden des Farmers vorliegt, ist keineswegs immer leicht. Dies zeigt ein kurzer Aufsatz von FLINT über die Deckung von Insekten-schäden¹. Als Verschulden wird danach beispielsweise angesehen, wenn der Versicherte nicht zur richtigen Zeit sät, wenn er Sorten pflanzt, die für den betreffenden Boden oder die klimatischen Verhältnisse ungeeignet sind, wenn er Gatter zur Abwehr von Tieren nicht schließt usw.

c) Besonders wichtig ist der Ausschluß jeglicher Preisrückgänge. Damit dieser Ausschluß nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch in der Praxis eine strikte Verwirklichung findet, ist die gesamte Versicherung auf Mengen aufgebaut. Es werden also Ertrag, Versicherungssummen, Prämien und Ersatzleistungen stets in Weizenmengen ausgedrückt (all-wheat-method), wenn auch die Umrechnung dieser Weizenmengen in Geldwert zugelassen ist.

2. Die versicherte Kulturart. Wenn ein Ernteversicherer seine Deckung nach der Gefahrenseite sehr weit erstreckt, muß er sich nach der Objektseite Beschränkungen auferlegen, wenn er nicht, wie dies verschiedentlich geschehen ist, ins Uferlose geraten will. Die Crop Insurance Corporation hat sich deshalb für das Stadium der Einführung der Ernteversicherung auf die Weizendeckung beschränkt, ohne jedoch diese Beschränkung als definitiv zu betrachten. Es sind vielmehr andere Kulturarten, besonders Baumwolle, Korn und Citrusfrüchte für eine weitere Versicherung vorgesehen (vgl. sub V).

Daß man als erste Kulturart gerade den Weizen einer Versicherung teilhaftig werden ließ, hat folgende Gründe:

a) Weizen ist eine der Hauptkulturen des Landes, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung ist. Der Weizenbau erstreckt sich über zahlreiche Staaten der Union.

b) Bei der Weizenproduktion spielen die Naturgefahren eine besondere Rolle, während das subjektive Risiko: die persönlichen Leistungen des Landwirts bei der Bebauung des Bodens, beim Weizen weniger als bei andern Kulturarten in Betracht fällt.

c) Für die Weizenproduktion bestehen besonders eingehende Statistiken, die für andere Kulturarten in solcher Qualität noch nicht vorliegen.

d) Die Magazinierung des Weizens ist verhältnismäßig leicht durchzuführen, da das aufgespeicherte Getreide einem Verderb nur in geringem Maße ausgesetzt ist.

3. Die Versicherungssumme. Während man in der Hagelversicherung häufig das volle Interesse des Landwirts deckt, wird der

¹ FLINT, W. P.: Evaluation of insect damage under the crop insurance plan, in Journ. Econ. Entomology 33, 1940, Nr. 3, S. 499—501. — SCHLUMBERGER, im Nachrichtenblatt für den deutschen Pflanzenschutzdienst, 1941, Nr. 1, S. 6.

42 Das Bundesgesetz v. 16. Febr. 1938 über die staatliche Ernteversicherung.

Ernteversicherer, der gegen mehrere oder alle Naturgefahren Deckung gewährt, die Versicherungssumme unterhalb des Interesses festsetzen. Dies geschieht entweder in der Weise, daß der Versicherer für jede Kulturart pro Flächeneinheit beschränkte feste Versicherungssummen bestimmt, wie dies z. B. in Rußland und Japan geschieht, oder derart, daß der Versicherer beschränkte variable Werte, die den Erträgen der einzelnen Farmen entsprechen, in Deckung nimmt.

Das letztere ist in der amerikanischen Weizenversicherung geschehen, wo der Versicherer vom mengenmäßigen Durchschnittsertrag der einzelnen Farm ausgeht, der ihm als Grundlage für die Festsetzung einer individuellen Versicherungssumme dient.

Der Durchschnittsertrag stellt zwar eine sehr gerechte Bemessung der Versicherungssumme dar, bürdet aber zuweilen dem Versicherer ein recht hohes Risiko auf. Die Deckung des Durchschnittsertrags gestaltet sich umso riskanter, wo derselbe sich als Mittelwert stark schwankender Jahreserträge darstellt. Dabei wird die Amplitude der Ertragsschwankungen nicht nur durch die Naturgefahren, sondern auch durch die Bodenbeschaffenheit, die Intensivierung der Wirtschaft usw. bedingt, da auf gutem Boden und bei intensiver Wirtschaft Spitzenerträge erzielt werden können, denen in schlechten Jahren entsprechend hohe Verluste gegenüberstehen.

Daraus folgt, daß für den Durchschnittsertragsversicherer die Amplitude der Ertragsschwankungen von größter Bedeutung ist.

Angesichts des hohen Naturschadenrisikos, das die Weizenernte in den Vereinigten Staaten läuft, konnte für die Anstalt als Versicherungssumme der volle Durchschnittsertrag nicht in Frage kommen. Die Versicherung wird vielmehr auf 75 % oder nach Wunsch des Farmers auf 50 % des Durchschnittsertrags festgesetzt.

Die so bestimmte Versicherungssumme bedingt eine wesentliche Verminderung des Risikos, da der Versicherer nicht für jeden Unterdurchschnittsertrag einzutreten hat, sondern erst dann und nur insoweit, als der effektive Ertrag 75 resp. 50 % des Durchschnittsertrags unterschreitet.

E. Der Ersatz.

Da die Versicherungssumme das Maximum der Leistung des Versicherers bestimmt und die Versicherungssumme in der Weizenversicherung 75 % des Durchschnittsertrags beträgt — von der Möglichkeit einer 50%igen Deckung des Durchschnittsertrags wird nur wenig Gebrauch gemacht — stellt sich also der Höchstersatz des Versicherers im Falle eines Totalverlustes auf 75 % des Durchschnittsertrags. Bei Teilschäden wird der Ersatz in der Weise berechnet, daß die nach dem Drusch

sich ergebende Ertragsmenge von der Versicherungssumme abgezogen und die Differenz ersetzt wird.

Das nachfolgende Beispiel, das der offizielle Bericht vom Dezember 1936 bringt¹, veranschaulicht das Gesagte.

Jahr	Weizenertrag per Acre in Bushel	Durchschnittsertrag $\frac{48}{6} = 8$ Bushel p. Acre Versicherungssumme $75\% = 6$ Bushel	Zu leistender Ersatz per Acre in Bushel
1930	8	6	0
1931	15	6	0
1932	4	6	2
1933	10	6	0
1934	0	6	6
1935	11	6	0
Total	48	36	8

Die von der Anstalt getroffene Regelung schließt eine ausgedehnte Ersatzbeschränkung in sich. Andere Ersatzbeschränkungen dagegen, wie sie sich z. B. in der Hagelversicherung finden, bestehen in der amerikanischen Ernteversicherung nicht. Eine Abzugsfranchise fällt in Ansehung der getroffenen Regelung außer Betracht. Auch auf einen prozentualen Selbstbehalt wird verzichtet. Ebenso konnte die staatliche Anstalt im Hinblick auf die ihr gesetzlich zur Verfügung gestellten Reserven von einer Maximierung ihres Ersatzes im Falle katastrophaler Schäden absehen.

Da es sich bei der amerikanischen Ernteversicherung um eine Mengenversicherung handelt, bei welcher die Versicherungssummen in Weizenmengen festgesetzt sind, wird auch der Ersatz mengenmäßig bestimmt („all-wheat-method“).

In der Praxis wird die Ersatzleistung entweder in natura oder in bar bewirkt, wobei die Anstalt, soweit tunlich, den Wünschen des Farmers entspricht. Die Möglichkeiten der Ersatzleistung sind die folgenden:

a) Naturalersatz durch Ausstellung einer Lagerhausanweisung auf Weizen, soweit Weizen verfügbar und die Leistung verwaltungstechnisch möglich ist.

b) Geldersatz.

α) Sofortiger Geldersatz unter Umrechnung des Weizens zum Tagespreis.

¹ Report and Recommendations a. a. O., S. 13.

- β) Aufgeschobene Regulierung auf maximal 90 Tage. Innerhalb dieser Frist kann der Farmer den Zeitpunkt der Leistung bestimmen. Die Umrechnung des Weizens in bar erfolgt dann zu dem Preis, den der Weizen an dem aufgeschobenen Termin besitzt.

F. Die Prämie.

Jeder Farmer hat die seinem Naturschadenrisiko entsprechende Prämie zu zahlen. Die Prämie ist jedoch noch keine reine Individualprämie.

Die Berechnung der Prämie erfolgt zwar für jeden Farmer nach Maßgabe seines Antrags für 75%ige oder 50%ige Durchschnittsertragsdeckung. Als Grundlage für die Prämienberechnung dienen die Ertragsstatistiken, die für jede einzelne Farm durchgeführt werden.

Damit jedoch in der noch verhältnismäßig kurzen Beobachtungsperiode ein besonders guter oder schlechter Schadenverlauf für die Prämienbemessung nicht ausschlaggebend ins Gewicht fällt, werden neben der Ertragsstatistik der einzelnen Farm die ertragsstatistischen Ergebnisse für den Kreis, in welchem die Farm liegt, berücksichtigt. Die Prämie des Farmers wird dann als arithmetisches Mittel zwischen diesen beiden Werten bestimmt und zwar entsprechend der „all-wheat-method“ in Bushels.

In dem vorstehend für die Ersatzberechnung aufgeführten offiziellen Beispiel stellt sich für 75%ige Deckung der durchschnittliche jährliche Ersatz für die betreffende Farm auf $\frac{8}{3} = 1\frac{1}{3}$ Bushel oder auf 22,22%. Stellt sich demgegenüber der Durchschnittssatz für den Kreis auf $\frac{6}{3} = 1$ Bushel oder auf 16,67%, so würde sich die Risikoprämie des Farmers als arithmetisches Mittel dieser beiden Werte auf $1\frac{1}{6}$ Bushel oder 19,44% der Versicherungssumme stellen.

In dem angeführten Beispiel ist die Risikoprämie ziemlich hoch. Das Beispiel ist aber absichtlich so gewählt, um das Risiko in seiner wahren Gestalt kenntlich zu machen.

Der Farmer hat lediglich die reine Risikoprämie zu entrichten. Prämienzuschläge für Verwaltungskosten, Reservestellungen u. a. kommen für den Farmer nicht zur Anrechnung, da der Staat die Kosten der gesamten Verwaltung trägt und überdies auch die zur Durchführung notwendigen Reserven zur Verfügung stellt.

Im Jahre 1940 bewegten sich die erhobenen Prämien je nach der Amplitude der Ertragsschwankungen zwischen 3% als Minimum und etwas über 30% als Maximum. Der Durchschnittssatz stellte sich auf etwa 13%.

Die Prämie ist im voraus zu entrichten. Dies kann auf Wunsch des Farmers auch für mehrere Jahre zugleich geschehen.

Die Prämien sind entsprechend ihrer Festsetzung, in Bushels zu leisten. Daneben ist auch eine Prämienzahlung in Geld zugelassen, wobei die Bushelanzahl zu dem am Zahlungstermin gültigen Weizenpreis umgerechnet wird.

Die Prämienzahlung geschieht in der Praxis auf folgende Arten:

a) In natura oder durch Überlassung einer Lagerhausanweisung auf die geschuldete Weizenmenge.

b) Durch Barzahlung, wobei die geschuldete Weizenmenge zum Tageskurs umgerechnet wird.

c) Durch Vorschüsse auf Guthaben gemäß dem Landwirtschaftsprogramm. Diese Vorschüsse spielen bei der Prämienzahlung eine besondere Rolle, da im Jahre 1939 viele Farmer nicht in der Lage waren, die Versicherungsprämien aus eigenen Mitteln oder durch Darlehensaufnahme aufzubringen. Im Jahre 1940 wurden, wie der Geschäftsbericht ausführt, 95 % aller Prämienleistungen durch solche Vorschüsse bewirkt.

G. Verwaltungskosten und Reserven.

Die Kosten der gesamten Verwaltung der Anstalt einschließlich der bedeutenden Aufwendungen für die Aufspeicherung des Weizens werden vom Staat getragen. Die gesamten Verwaltungskosten sollen pro Rechnungsjahr 6 Millionen Dollars nicht überschreiten. Die effektiven Kosten betragen für das Betriebsjahr 1939 nur 4 383 118.—\$, für das Jahr 1940 mit seinem bedeutend vermehrten Versichertenkreis 5 754 725.21 \$. Die Lagerprämie, die die Anstalt laut Normalvertrag zahlen mußte, stellte sich pro Tag und Bushel auf $\frac{1}{30}$ Cent.

Die Regierung glaubt die Kosten der Verwaltung den Steuerzahlern überbürden zu dürfen, da durch die Weizenversicherung keineswegs nur die Farmer, sondern alle Bevölkerungskreise: Kapitalgeber, Industrie, Handel usw., aus der Versicherung Vorteile ziehen. Zudem kommen nunmehr die staatlichen Unterstützungen, die den Weizenpflanzern bei Mißernten bezahlt wurden, durch die Einführung der Versicherung in Wegfall.

Die Regierung stellt überdies der Versicherungsanstalt ein bedeutendes Reservekapital in Höhe von 100 Millionen Dollars zur Verfügung. Dieses Kapital gelangt nach Bedarf an die Anstalt zur Auszahlung, und zwar auf Ansuchen ihres Verwaltungsrates und mit Genehmigung des Landwirtschaftsministers.

Pro 1939 wurden der Korporation 20 Millionen Dollars überlassen. Nach dem zweiten Betriebsjahr erhielt die Anstalt laut Defizitbewilligungsgesetz vom 27. Juni 1940 weitere 20 Millionen Dollars ausbezahlt.

IV. Die bisherigen Ergebnisse der Weizenversicherung.

A. Das Material.

Das statistische Material umfaßt die Jahre 1939—1941.

Die Zahlen für 1939 entstammen dem Geschäftsbericht pro 1940.

Die Zahlen pro 1940 resultieren, soweit sie die Versicherungsbestände und Prämien betreffen, ebenfalls aus dem Geschäftsbericht pro 1940. Dagegen sind Angaben über die Entschädigungen direkten Mitteilungen des Generaldirektors der Crop Insurance Corporation entnommen. Sie registrieren den Stand der Entschädigungen auf 6. Dezember 1940, sind also erheblich vollständiger als die Angaben im Bericht, die auf den 30. Juni 1940 abstellen.

Das Zahlenmaterial pro 1941 betreffend die Anzahl der Versicherten sowie die Versicherungssummen und die Prämien ist ebenfalls persönlichen Mitteilungen des Generaldirektors zu verdanken. Es reicht bis zum 28. November 1940. Da Anträge für Winterweizenversicherung bis ultimo November gestellt werden müssen, dürfte das Material, soweit es diese Weizenart betrifft, ziemlich vollständig sein. Dagegen werden die Versicherungen für Sommerweizen, die bis Ende Februar beantragt werden können, noch keineswegs komplett sein. Diese Lücken wirken sich auf die einzelnen Generalagenturen und Staaten verschieden aus, je nachdem hauptsächlich Winterweizen oder Sommerweizen gepflanzt wird.

B. Aufmachung der Statistik.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit konnte nicht das gesamte statistische Material zur Darstellung gelangen. Die Statistik beschränkt sich auf die jährlichen Ergebnisse für jede der fünf Generalagenturen.

Chicago: Illinois, Indiana, Iowa, Michigan, Ohio.

Kansas City: Arkansas, Colorado, Kansas, Missouri, Nebraska, New Mexico, Oklahoma, Texas.

Minneapolis: Minnesota, Montana, North Dakota, South Dakota, Wisconsin, Wyoming.

Spokane: Arizona, California, Idaho, Nevada, Oregon, Utah, Washington.

Washington: Delaware, Maryland, New Jersey, New York, North Carolina, Pennsylvania, West Virginia, Virginia.

Auf eine Wiedergabe der Ergebnisse für die einzelnen Staaten mußte verzichtet werden.

Im einzelnen erstreckt sich das Zahlenmaterial auf folgende Punkte: Betriebsjahr — Anzahl der Versicherten — Versicherungssummen — Prämien, und zwar sowohl ziffermäßig in Bushels, als auch prozentual im Verhältnis zu den Versicherungssummen — Entschädigungen, und zwar sowohl ziffermäßig in Bushels, als auch prozentual im Verhältnis zu den Versicherungssummen und den vereinnahmten Prämien (s. Statistik auf S. 48).

C. Statistische Ergebnisse.

1. Beteiligung. Aus der steigenden Anzahl der abgeschlossenen Verträge sowie aus der Zunahme der Versicherungssummen ergibt sich die große Entwicklung, die die Versicherung bisher genommen hat. Selbst die noch unvollständigen Angaben für 1941 erzeigen bereits die weitere Ausbreitung der Versicherung. In allen Generalagenturen, abgesehen von Minneapolis, sind die Anzahl der Versicherten sowie die Versicherungssummen gegenüber dem Vorjahre beträchtlich gestiegen.

Über den wirklichen Umfang der Versicherungen pro 1941 wird erst der dritte Bericht der Generaldirektion, der im Spätsommer 1941 erscheinen und auf ultimo Juni 1941 abstellen wird, die endgültigen Angaben bringen.

2. Prämien. Die Prämiensätze sind von Generalagentur zu Generalagentur sehr verschieden. Den niedrigen Sätzen der Generalagentur Washington von etwa 3,8% treten die hohen Sätze von Minneapolis mit etwa 20% gegenüber.

Eine große Unterschiedlichkeit zeigen zudem innerhalb der gleichen Generalagentur die Prämiensätze für die verschiedenen Staaten. So stellt sich z. B. in der Generalagentur Kansas pro 1940 der Prämiensatz im Staat Missouri auf 6,98%, während New Mexico in der gleichen Generalagentur einen Prozentsatz von 31,46% aufweist.

Auch die Prämiensätze pro Einzelstaat stellen jedoch bis zu einem gewissen Grade ausgeglichene Durchschnitte dar, so daß die Prämien der einzelnen Farmen noch größere Abweichungen aufweisen. Wenn, wie die Anstalt ausführt, die Minimalprämie sich auf 3% stellt, so werden die Maximalprämiensätze jedenfalls 30% übersteigen.

Da die schadenstatistischen Erhebungen, nach denen die Prämienberechnung stattfindet, zur Zeit noch auf eine kurze Beobachtungsdauer abstellen, wirkt sich ein besonders guter oder besonders schlechter Schadenverlauf noch verhältnismäßig stark auf die Schadenstatistik aus, die das neue Material, sobald es definitiv ist, verwertet. So erklärt es sich, daß die Prämiensätze infolge des ungünstigen Schadenverlaufs bisher gestiegen sind.

Wenn einmal die statistische Grundlage eine genügende Ausdehnung erlangt hat, dürften jedoch die Prämiensätze ziemlich konstant werden.

Bisherige Betriebsergebnisse der staatlichen Ernteversicherungsanstalt.

Generalagentur	Jahr	Anzahl der Staaten	Anzahl der Vers.	Versicherungssumme in Bushels	Prämien		Entschädigungen		
					in Bushels	in % der Vers.S.	in Bushels	in % der Vers.S.	in % der Prämie
Chicago	1939	5	43 302	8 303 884	545 521	6,57	474 945	5,72	87,06
	1940	7	96 444	14 903 440	1 005 774	6,75	347 259	2,33	34,53
	1941	7	131 180	21 192 904	1 440 443	6,80			
Kansas City	1939	7	57 671	21 714 746	2 225 934	10,25	4 908 289	22,60	220,50
	1940	7	177 625	55 652 680	8 169 669	14,68	16 779 551	30,15	205,38
	1941	8	189 386	53 983 442	8 759 075	16,23			
Minneapolis	1939	6	54 649	21 952 049	3 550 833	16,18	4 171 928	19,00	117,49
	1940	6	80 016	20 753 199	4 130 059	19,90	3 779 532	18,21	91,51
	1941	6	25 146	6 527 419	1 517 666	23,25			
Spokane	1939	6	5 194	7 761 787	321 764	4,15	583 324	7,52	181,29
	1940	6	15 453	14 424 865	792 815	5,50	1 036 873	7,19	130,78
	1941	7	19 835	15 816 533	855 238	5,41			
Washington	1939	7	4 961	1 107 319	40 163	3,63	24 644	2,23	61,35
	1940	7	9 983	1 932 836	73 662	3,81	52 998	2,74	71,95
	1941	8	14 198	2 965 912	119 411	4,03			
Total	1939	31	165 777	60 839 785	6 684 215	10,99	10 163 127	16,70	152,04
	1940	33	379 521	107 667 020	14 171 979	13,16	21 996 213	20,43	155,21
	1941	36	373 745	100 486 210	12 691 833	12,63			

Pro 1941 ist das angegebene Zahlenmaterial noch unvollständig, die Entschädigungen noch unbekannt.

Untersuchungen tib. d. Ausdehnung d. Ernteversicherung a. and. Kulturarten. 49

3. Entschädigungen. Beide Schadenjahre verliefen verlustreich. Sowohl 1939 wie 1940 erzielen einen Entschädigungssatz von rund 150% der vereinnahmten Prämien. Im Verhältnis zu den Versicherungssummen stellt sich der Entschädigungssatz jedoch pro 1939 mit 16,7 % günstiger als der pro 1940 mit 20,43 %.

Wenn beide Betriebsjahre in ihrem Gesamtergebnis verlustreich für die Anstalt waren, so ist doch der Schadenverlauf in den einzelnen Staaten recht verschieden. Während die Generalagenturen Chicago und Washington einen recht befriedigenden Schadenverlauf zeigen, verlief das Geschäft besonders in der Generalagentur Kansas City recht ungünstig. Da auf die Winterweizengebiete der zu Kansas City gehörenden Staaten etwa 50% des gesamten Portefeuilles der Anstalt entfallen, mußten die dort zu bewirkenden Entschädigungen in Höhe von 220 resp. 205% der vereinnahmten Prämien das Gesamtgeschäft außerordentlich belasten.

Wie der Bericht vom Jahre 1940 ausführt, war der ungünstige Schadenverlauf dieses Jahres auf ausgedehnte Dürreschäden in den Staaten Texas, Oklahoma, New Mexico, Colorado und Nebraska zurückzuführen, unter denen der Winterweizen schwer zu leiden hatte. Aus der detaillierten Statistik der Anstalt ergibt sich, daß die schwersten Schäden in den Staaten Nebraska und Kansas anfielen, zu deren Deckung 254,4 resp. 222,5% der Prämien aufgewendet werden mußten.

Demgegenüber zeigte das Jahr 1940 recht günstige Ergebnisse für die Staaten Illinois und Minnesota mit Entschädigungssätzen von 16,6 resp. 35,8%.

V. Untersuchungen über die Ausdehnung der Ernteversicherung auf andere Kulturarten.

Da das Ernteversicherungsgesetz vorsieht, daß das Landwirtschaftsdepartement in Ergänzung der Weizenversicherung Untersuchungen über die Möglichkeit einer Ernteversicherung für andere Kulturarten durchführt, ist man bereits für verschiedene Kulturarten in diesbezügliche Studien eingetreten. Dies ist vornehmlich für die Baumwolle geschehen, in zweiter Linie für Mais und Citrusfrüchte. Auch für die Versicherung von Tabak und Reis sind bereits Untersuchungen begonnen.

A. Die Baumwollversicherung.

Für die Baumwollversicherung liegt bereits eine eingehende Studie vor. Dieselbe ist im House Document Nr. 277 vom 2. Mai 1939 enthalten, das einen fertigen Plan für eine solche Versicherung vorlegt. Die den Untersuchungen zugrunde liegenden statistischen Erhebungen

50 Untersuchungen üb. d. Ausdehnung d. Ernteversicherung a. and. Kulturarten.

erstreckten sich ursprünglich auf die Jahre 1933—1937. Zu diesen ist inzwischen noch das Jahr 1938 hinzugekommen. Dabei wurden die Erträge einer großen Anzahl von Einzelfarmen in 900 Baumwollgebieten und 16 Staaten erhoben.

Die vorgeschlagene Baumwollversicherung ist der Weizenversicherung angeglichen.

Auch die Baumwollversicherung ist eine Mengenversicherung, bei welcher die Versicherungssummen und Prämien sowie die Schäden und Reserven in Baumwollmengen (Ballen) bemessen werden. Die Versicherung soll gegen alle unvermeidlichen Naturgefahren gewährt werden. Das Preisschwankungsrisiko wird ausgeschlossen. Die Versicherungssummen sind, wie in der Weizenversicherung, auf 75% (eventl. 50%) des Durchschnittsertrags angesetzt. Ersetzt wird die Differenz zwischen der effektiv geernteten Ertragsmenge und der Versicherungssumme.

Trotz dieser Parallelität zwischen Weizen- und Baumwollversicherung zeigt die letztere einige Besonderheiten, die nicht übersehen werden dürfen. Dabei handelt es sich u. a. um folgende:

1. Zunächst war zu prüfen, ob die Versicherung für Samen oder für Flachs durchzuführen sei. Man entschied sich für die Flachsversicherung.

2. Die statistischen Erhebungen für die Baumwollerträge und Schäden sind noch nicht so weit ausgebaut wie die für den Weizen.

3. Das Naturschadenrisiko, das die Baumwolle läuft, ist höher als das der Weizenernte. Unter den Gefahren stehen die Insektenverheerungen an erster Stelle, wie die oben sub III C 2 wiedergegebene Statistik erzeigt.

4. Den Qualitäten des Baumwollpflanzers, seiner Betriebsamkeit und seinen Fähigkeiten, kommt in der Baumwollversicherung eine besondere Bedeutung zu.

5. Ein großer Teil der Baumwollpflanzungen sind Kleinbetriebe. In den Jahren 1928—1934 produzierten mehr als 70% aller Pflanzler weniger als 10 Ballen im Jahresdurchschnitt. Die große Anzahl von Kleinbauern wird die Baumwollversicherung verwaltungstechnisch erschweren.

Die Baumwollversicherung hat bereits dem Kongreß vorgelegen, ist aber bisher noch nicht vom Staatsoberhaupt gutgeheißen worden; sie harret zur Zeit noch ihrer Einführung.

B. Die Maisversicherung.

Auch für die Maisversicherung wurden eingehende Studien gemacht, und die Maiserträge sowie die Maisverluste statistisch erhoben. Allerdings handelt es sich hierbei zumeist noch um Einzelerhebungen;

zusammenhängende Feststellungen, die eine große Anzahl von Einzel-farmen beschlagen, fehlen bisher noch.

Eine besondere Erschwerung erleiden die statistischen Erhebungen für die Maisversicherung durch den Fruchtwechsel. Man zieht deshalb in Erwägung, ob diese Versicherung nicht ausschließlich auf Schätzungen aufzubauen ist.

Auch die Maisversicherung ist als Mengenversicherung gedacht.

C. Die Versicherung von Citrusfrüchten.

Auch für die Versicherung von Citrusfrüchten (Orangen, Zitronen, Grapefruits) besteht in verschiedenen Staaten der Union, so besonders bei den Farmern in California, Texas und Florida, ein erhebliches Interesse. Unter den Naturgefahren erscheint hier der Frost an erster Stelle.

Daraus erklärt sich, daß schon in den Zwanzigerjahren private Feuerversicherer Frostschadenversicherungen offerierten. Die damaligen Versuche haben allerdings zu keinen befriedigenden Ergebnissen geführt. Eine Frostschadenversicherung für Orangen an der pazifischen Küste in Kalifornien, die in den Jahren 1922—1925 arbeitete, gab diese Branche im Jahre 1926 wieder auf. Auch eine Frostschadenversicherung für Zitronen in Florida, die vom Anfang der Zwanzigerjahre bis 1929 tätig war, vermochte sich nicht durchzusetzen¹.

Die staatliche Anstalt in Washington hat inzwischen für ungefähr 1200 Plantagen Ertragsstatistiken erstellt, die neben der Frostgefahr sämtliche andern Naturgefahren berücksichtigen. Diese Erhebungen besagen, daß eine Versicherung der Citrusernte möglich ist.

Für die Citrusversicherung spielt das subjektive Risiko, d. h. die Qualität des Farmers, eine bedeutende Rolle, da die Pflege und der Zustand der Kulturen für ihre Schadenempfindlichkeit stark ins Gewicht fällt. Da die Citrusfrüchte eine längere Lagerung nicht ertragen, könnte die Versicherung nicht auf Mengen basiert werden, sondern nur als Preisversicherung zur Durchführung gelangen.

¹ Vgl. Vortrag von Thos. J. CRAIG, gehalten an der 49. Jahresversammlung der Fire Underwriters Association of the Pacific, in San Francisco am 3./4. Februar 1925.